



# **Taxireglement**

der

**Einwohnergemeinde**

**Adelboden**

**vom 1. Juli 2016**

Die Gemeindeversammlung von Adelboden, gestützt auf Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1), Artikel 11 der kantonalen Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV; BSG 935.976.1) und Artikel 39 des Organisationsreglements der Gemeinde Adelboden, beschliesst:

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund<sup>1</sup> und Kanton<sup>2</sup> über den Strassenverkehr und der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Strassenfahrzeugen zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan in der Gemeinde Adelboden.

## 2. Kapitel: Bewilligungen und Prüfungen

### Art. 2 Bewilligungen

<sup>1</sup> Das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Adelboden bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Diese wird nach bestandener Prüfung erteilt.

<sup>2</sup> Die Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulicher Massnahmen vorübergehend oder dauernd Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.

<sup>3</sup> Bewilligungen anderer Gemeinden werden auf Gesuch hin ganz oder teilweise anerkannt, sofern Gesuchstellende nachweisen, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist<sup>3</sup>.

### Art. 3 Prüfung

<sup>1</sup> Wer eine theoretische Eignungsprüfung zur Erlangung einer Bewilligung ablegen muss, kann dies bei der Stadt Thun tätigen, dessen Prüfungsergebnisse die Gemeinde Adelboden anerkennt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Adelboden schliesst zu diesem Zweck mit der Stadt Thun einen Vertrag ab.

<sup>3</sup> Praktische Prüfungen werden durch die Gemeinde Adelboden abgenommen.

### Art. 4 Konzessionsarten / Gültigkeit

<sup>1</sup> Es werden in der Gemeinde Adelboden folgende Konzessionsarten erteilt:

- a. Konzession A für Fahrzeuge mit Standplatz auf öffentlichem Boden;
- b. Konzession B für Fahrzeuge ohne Standplatz auf öffentlichem Boden.

<sup>2</sup> Die Konzessionen sind ein Jahr gültig (Laufzeit 01.12. bis 30.11.). Gesuche sind bis spätestens 30. September einzureichen. Eine Konzession erlischt, wenn sie zu Beginn der Laufzeit nicht erneuert wird.

<sup>3</sup> Temporäre Konzessionen (z.B. für Grossveranstaltungen) werden auf Gesuch hin als Konzession B erteilt. Gesuche sind bis vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

<sup>2</sup> Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Vollzug der Eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung; BSG 832.521)

<sup>3</sup> Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV; BSG 935.976.1)

### 3. Kapitel: Halten von Taxis

#### Art. 5 Taxihalterinnen und Taxihalter<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie die in Art. 4 Abs. 2 TaxiV genannten Anforderungen erfüllt und an einer schriftlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen ausweist.

<sup>2</sup> Namentlich sind Kenntnisse der ARV<sup>5</sup>, der kantonalen Taxiverordnung<sup>6</sup> sowie des Taxireglements der Gemeinde Adelboden nachzuweisen.

<sup>3</sup> Taxihalterbewilligungen an juristische Personen werden ausgestellt, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 bei einem von ihr bezeichneten Mitglied eines Organs erfüllt sind.

<sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Erneuerung der Taxihalterbewilligung nach Art. 4 und Art. 8 TaxiV erfüllt, muss keine Prüfung mehr abgelegt werden.

#### Art. 6 Fahrpersonal

<sup>1</sup> Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über dessen Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen seines Einsatzes zu überwachen.

<sup>2</sup> Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtschreiber zur Einsichtnahme und zur Kontrolle zu verlangen.

#### Art. 7 Tarifstruktur

<sup>1</sup> Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen unabhängig von der Anzahl zu befördernder Personen und Tageszeit in folgender Tarifstruktur anbieten:

- c. ein Ansatz für eine Grundtaxe;
- d. ein Ansatz pro gefahrenem Kilometer beziehungsweise angebrochenem Kilometer;
- e. ein Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen.

#### Art. 8 Tarifikanntgabe

<sup>1</sup> Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Innern des Fahrzeuges für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den vorderen Fahrzeugtüren oder auf den vorderen Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenigen der Kleinbuchstaben mindestens 20 mm beträgt. Die Strichstärke der Buchstaben muss mindestens 3 mm betragen. Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.

<sup>3</sup> Halterinnen und Halter von Taxis und Kutschentaxis haben der Ortspolizeibehörde den Einsatz von neuen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen sofort, Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz, sowie die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils und Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen.

---

<sup>4</sup> Artikel 4 TaxiV

<sup>5</sup> Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen ARV2; SR 822.222)

<sup>6</sup> Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV; BSG 935.976.1)

<sup>4</sup> Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für den korrekten Gang der Tarifuhr und der Fahrtschreiber verantwortlich. Die Tarifuhr ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

#### **4. Kapitel: Führen von Taxis**

##### **Art. 9** Theoretische Eignungsprüfung

<sup>1</sup> An der theoretischen Fachprüfung haben Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil den Nachweis über genügende Kenntnisse in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. Kantonale Taxiverordnung;
2. Taxireglement der Gemeinde Adelboden;
3. ARV2;
4. Ortskenntnisse der Gemeinde Adelboden.

<sup>2</sup> Die Prüfung gilt als bestanden, wenn neun Zehntel aller Fragen richtig beantwortet sind.

<sup>3</sup> Wer die theoretische Eignungsprüfung besteht, erhält eine Bestätigung, welche zum Ablegen der praktischen Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während drei Monaten gültig.

##### **Art. 10** Praktische Eignungsprüfung

<sup>1</sup> Die praktische Prüfung beinhaltet das Ansteuern von fünf Zielen in der Gemeinde Adelboden, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist.

<sup>2</sup> Die Prüfung gilt als bestanden, wenn unter Einhaltung der Verkehrsregeln und ohne Umwege vier Ziele erreicht werden. Die Verwendung eines Plans ist gestattet. Navigationsgeräte sind nicht gestattet.

#### **5. Kapitel: Pflichten und Verhalten der Taxiführerinnen und Taxiführern**

##### **Art. 11** Beförderungspflicht und Haftung

<sup>1</sup> Grundsätzlich sind Taxiführerinnen und Taxiführer verpflichtet, jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann aber ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer aus einem offensichtlich beim Fahrgast liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.

<sup>2</sup> Die Beförderung von Personen darf nicht aufgrund der Länge der Beförderungsstrecke ausgeschlagen werden, oder wenn

- a. sich die zu befördernde Person in einer Notsituation befindet;
- b. Tiere mitbefördert werden sollen, auf welche die zu befördernde Person angewiesen ist;
- c. Haustiere zu einem Tierarzt gebracht werden sollen.

<sup>3</sup> Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

##### **Art. 12** Routenwahl

Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünscht ausdrücklich eine andere Route.

##### **Art. 13** Abstellen von Taxis auf Standplätzen

<sup>1</sup> Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten.

<sup>2</sup> Taxiführerinnen und Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe nachrücken, so dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Taxiführerinnen und Taxiführer, die, ohne einen Transportauftrag zu haben, auf Kundschaft warten, sind angehalten, die von der Gemeinde Adelboden zur Verfügung gestellten Standplätze zu benützen.

#### **Art. 14** Anbieten von Dienstleistungen

<sup>1</sup> Taxiführerinnen und Taxiführer haben bei der Ausübung des Dienstes jederzeit das Verbot von Artikel 10 Absatz 1 TaxiV<sup>7</sup> zu beachten.

<sup>2</sup> Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.

#### **Art. 15** Fahrtenkontrolle

Die Fahrtenkontrolle gemäss Artikel 10 TaxiV<sup>8</sup> haben für jede Auftragsfahrt mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Nummer des amtlichen Kontrollschilds und Matrikelnummer des Taxis;
- b. Name der Taxiführerin respektive des Taxiführers;
- c. Datum der Fahrt;
- d. Endzeit der Fahrt;
- e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
- f. Anzahl Fahrgäste;
- g. Fahrpreis.

#### **Art. 16** Ausweis- und Meldepflicht

<sup>1</sup> Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinde auf erstes Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerbewilligung) auszuweisen<sup>9</sup>.

<sup>2</sup> Der Taxiführerausweis ist während des Dienstes am Armaturenbrett so anzubringen, dass die Seite mit Foto und Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

<sup>3</sup> Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen zu melden.

#### **Art. 17** Weitere Pflichten

Das Rauchen ist während der Beförderungen von Fahrgästen zu unterlassen.

### **6. Kapitel: Zulassung und Einsatz von Taxis**

#### **Art. 18** Allgemeines

<sup>1</sup> Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement und der kantonalen Taxiverordnung verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme der Ortspolizeibehörde zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

---

<sup>7</sup> BSG 935.976.1

<sup>8</sup> BSG 935.976.1

<sup>9</sup> Art. 10 Abs. 4 TaxiV (BSG 935.976.1)

### **Art. 19** Ausrüstung und Erscheinungsbild

<sup>1</sup> Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet und mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Sie müssen über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach und einen Taxameter verfügen.

<sup>2</sup> Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grob beschädigte Karosserie und dergleichen eingesetzt werden.

### **Art. 20** Kontrolle

<sup>1</sup> Immatrikulierte Taxis sind der Ortspolizeibehörde alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements oder der kantonalen Taxiverordnung nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

<sup>2</sup> Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um schwerwiegende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt die zuständige Behörde bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot der betreffenden Taxis.

## **7. Kapitel: Sanktionen**

### **Art. 21** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Taxihalterinnen und Taxihalter sowie Taxiführerinnen und Taxiführer, die gegen die Bestimmungen von Artikel 7, 8 sowie 11 - 20 verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonalen Gesetzgebung<sup>10</sup> bestraft.

<sup>2</sup> Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht<sup>11</sup> anwendbar.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.

<sup>4</sup> Bei Verstössen gegen das Taxireglement richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>12</sup>.

### **Art. 22** Provisorium

<sup>1</sup> Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen Bestimmungen von Artikel 7, 8 sowie 11 - 20 verstossen, können ins Provisorium versetzt werden.

<sup>2</sup> Das Provisorium wird für mindestens ein und längstens drei Jahre festgesetzt.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

---

<sup>10</sup> Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998; BSG 170.11

<sup>11</sup> VStr; SR 313.0

<sup>12</sup> Art. 50 – 56 GV; BSG 170.111

### **Art. 23** Folgen des Provisoriums

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die ins Provisorium versetzt wurden, wird die Bewilligung entzogen, wenn sie während der Dauer des Provisoriums gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen von Artikel 7, 8 sowie 11 - 20 verstossen.

### **Art. 24** Bewilligungsentzug

Wiederholte oder schwere Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen von Artikel 7, 8 sowie 11 - 20 sowie Einträge im automatisierten Administrativmassnahme-Register<sup>13</sup> haben den Entzug der Bewilligung zur Folge.

<sup>2</sup> Ein Bewilligungsentzug kann auch angeordnet werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer<sup>14</sup>, nicht eingehalten hat.

<sup>3</sup> Ein Bewilligungsentzug wird von der zuständigen Behörde unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung und bereits früher angeordneter Massnahmen der betroffenen Bewilligungsinhaberin oder des betroffenen Bewilligungsinhabers verfügt.

### **Art. 25** Dauer des Bewilligungsentzugs

<sup>1</sup> Die Dauer des Bewilligungsentzugs beträgt in der Regel mindestens ein Jahr.

<sup>2</sup> Beim Vorliegen besonderer Umstände kann ein Bewilligungsentzug bis zu drei Jahren oder ein dauernder Bewilligungsentzug verfügt werden. Als besondere Umstände gelten namentlich wiederholte frühere Bewilligungsentzüge sowie der Eintrag ins automatisierte Administrativmassnahmen-Register.

### **Art. 26** Verhältnis zum strafrechtlichen Verfahren

Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.

## **8. Kapitel: Verfahren und Gebühren**

### **Art. 27** Zuständige Behörde

Die Ortspolizeibehörde Adelboden ist die zuständige Behörde.

### **Art. 28** Verfahren und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von Artikel 20 richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege<sup>15</sup>.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen Beschwerde bei Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental erhoben werden.

---

<sup>13</sup> Verordnung vom 18. Oktober 2000 über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register (ADMAS-Register-Verordnung; SR 741.55)

<sup>14</sup> Art. 28 der Eidgenössischen Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV2; SR 822.222)

<sup>15</sup> BSG 155.21

## Art. 29 Gebühren

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

a. Taxihalterbewilligung / Konzession A oder B für erstes Fahrzeug pro Jahr	CHF	250.00
für jedes weitere Fahrzeug pro Jahr	CHF	125.00
b. Führerbewilligung (Taxiführerausweis sowie Verlängerung)	CHF	30.00
c. Temporäre Taxihalterbewilligung pro Fahrzeug (max. 3 Wochen/Jahr)	CHF	50.00
d. öffentlicher Standplatz (jährliche Gebühr)	CHF	600.00
e. Theoretische Eignungsprüfung für Taxihalter/in	durch Stadt Thun	
f. Wiederholung theoretische Eignungsprüfung	durch Stadt Thun	
g. Ausbildungsunterlagen	durch Stadt Thun	
h. Praktische Prüfung	nach Arbeitsaufwand	

## 8. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 30 Bisherige Bewilligungen

Unter altem Recht erteilte Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft<sup>16</sup>.

### Art. 31 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Taxireglement vom 8. Mai 1989 aufgehoben.

## Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 29. April 2016 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

### GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Daniel von Allmen  
Gemeindepräsident

Jolanda Lauber  
Gemeindeschreiberin

## Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 29. März bis 29. April 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 13 vom 29. März 2016 bekannt gemacht.

*Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.*

Adelboden, 8. Juni 2016

**Gemeindeschreiberei Adelboden**

Jolanda Lauber  
Gemeindeschreiberin

---

<sup>16</sup> Art. 12 TaxiV